

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Dressur Neuss e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Am Reckberg 10, 41468 Neuss.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dressursports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit dem Dressursport beschäftigen, zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die zuvor genannten Maßnahmen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Es wird differenziert zwischen:
 - a) Aktiven Mitgliedern
sind solche, die das Angebot des Vereins aktiv nutzen,
 - b) Passiven Mitgliedern
sind solche, die den Verein unterstützen, ohne das Angebot des Vereins aktiv zu nutzen,
 - c) Ehrenmitgliedern
sind solche, die aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung als solches ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt,

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Maßgebend ist der Zugang der Kündigung.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- I. Wer bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres seinen Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

- II. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. In dem Fall ist dem Mitglied eine vierzehntägige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung bis auf Weiteres entscheidet.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend seiner Mitgliedschaft an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat das Recht auf eine Jahresturnierlizenz. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht entsprechend des § 8 Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen weitere Ämter übernehmen, z.B. Jugendwart, Freizeitwart, Sportwart, etc.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vertretungsvorstand i.S.d. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied, das dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB angehört, ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu sechs Beisitzer mit besonderen Wirkungsbereichen ernennen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht im Vorstand.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - Den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Vorstandssitzungen

1. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail
 - durch den Vorsitzenden oder
 - bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzendenauch in Eilfällen spätestens eine Woche vor der Sitzung, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder verzichten auf die Einhaltung dieser Frist. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Eine Sitzung kann auch online stattfinden.
3. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
6. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zu dem Protokoll zu verwahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts des Kassierers und des Berichts der Kassen-Prüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von zwei Kassen-Prüfern;
wobei i.d.R. ein Kassen-Prüfer aus dem letzten Jahr erneut antritt und ein weiterer, neuer Kassen-Prüfer gewählt wird („Rollierendes System“);
 - d) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen. Die Abstimmung geschieht per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt ein Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Mitgliederversammlung geregelten Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder sowie einer 4/5-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks oder der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V. zur satzungsgemäßen Verwendung.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum
3. Adresse
4. eMail-Adresse,
5. Telefonnummern.

Die Mitglieder haben dazu insbesondere die folgenden Rechte:

1. Das Auskunftsrecht (Artikel 15 DS-GVO)
Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16, auf Löschung nach Artikel 17, nach Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18, auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20, auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Im Förderkreis Dressur Neuss e.V. sind weniger als zehn Personen ständig mit personenbezogenen Daten beschäftigt. Demnach ist kein Datenschutzbeauftragter für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt.

Neuss, 29.02.2024